KANTON URI

OBERGERICHT

Zivilrechtliche Abteilung

OG Z 26 12

Entscheid vom 30. Juni 2026

Besetzung

Präsidentin Agnes H. Planzer Stüssi

Gerichtsschreiberin Serena Simmen

Verfahrensbeteiligte

A.____,

Beschwerdeführer

gegen

B.____

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Rechtsöffnung in der Betreibung Nr. YX.____ BA Altdorf

(Beschwerde gegen Entscheid Landgerichtspräsidium I Uri [LGP 26 157] vom 02.06.2026)

Prozessgeschichte:

A.

Mit undatierter Eingabe reichte A.____ (nachfolgend Beschwerdeführer) beim Obergericht des Kantons Uri eine Beschwerde gegen den Rechtsöffnungsentscheid des Landgerichtspräsidium I Uri (nachfolgend Vorinstanz) vom 2. Juni 2026 (LGP 26 157) ein. Die Eingabe ging am 12. Juni 2026 auf der Kanzlei ein. Der Beschwerdeführer führte handschriftlich auf dem Rubrum aus, er erhebe Beschwerde, die Begründung werde nachgereicht und er ersuche um Frist bis 30. Juni (sic 2026).

B.

Mit Schreiben vom 12. Juni 2026 wurde dem Beschwerdeführer der Eingang der Beschwerde bestätigt. Er wurde darauf hingewiesen, dass die Beschwerde in das Geschäftsprotokoll (Zivilrechtliche Abteilung) aufgenommen werde. Weiter wies das Gericht ihn darauf hin, dass die Beschwerde gemäss Art. 321 Abs. 2 ZPO innert 10 Tagen beim Obergericht des Kantons Uri schriftlich und begründet einzureichen wäre. Bei der Rechtmittelfrist handle es sich um eine gesetzliche Frist. Gesetzliche Fristen könnten nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Eine Frist sei eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werde (Art. 143 ZPO i.V.m. Art. 142 ZPO). Der Beschwerdeführer wurde darauf hingewiesen, dass seine Eingabe den Anforderungen an eine begründete Eingabe nicht genüge. Ihm wurde aufgezeigt, dass er innert Rechtsmittelfrist eine verbesserte Eingabe einreichen könne. Im gleichen Schreiben wurden ihm die Säumnisfolgen angedroht (act. 1.1).

C.

Auf Anfrage vom 17. Juni 2026 teilte die Vorinstanz mit, dass der Entscheid LGP 26 157 vom 2. Juni 2026 dem Beschwerdeführer am 11. Juni 2026 zugestellt worden war. Sie leitete die Sendungsverfolgung track&trace dem Gericht weiter (act. 5.1 und 5.2).

D.

Innert Rechtsmittelfrist reichte der Beschwerdeführer keine verbesserte Eingabe ein.

Erwägungen:

1.

Das Obergericht des Kantons Uri (Zivilrechtliche Abteilung) ist für die Beurteilung von Beschwerden zuständig (Art. 37a Abs. 2 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, RB 2.3221]). Prozessentscheide ohne Sachurteil fallen in die Zuständigkeit der Vorsitzenden der Abteilung (Art. 37g i.V.m. Art. 25a Abs. 3 lit. b GOG).

2.

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen Endentscheid der Vorinstanz. Gegen diesen ist die Beschwerde zulässig (Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 308 Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]).

3.

Die Beschwerde ist gemäss Art. 321 Abs. 2 ZPO innert 10 Tagen beim Obergericht des Kantons Uri schriftlich und begründet einzureichen (Freiburghaus/Afheldt, in Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl., Zürich Genf 2025, N. 3 zu Art. 321). Bei der Rechtmittelfrist handelt es sich um eine gesetzliche Frist. Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Eine Frist ist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 ZPO i.V.m. Art. 142 ZPO).

3.1

Der streitgegenständliche Entscheid der Vorinstanz wurde dem Beschwerdeführer am 11. Juni 2026 zugestellt. Die Frist begann somit am 12. Juni 2026 zu laufen und endete nach 10 Tagen am 22. Juni 2026. Innert dieser Frist wurde keine verbesserte Eingabe der undatierten «Beschwerde» weder dem Gericht noch der Schweizerischen Post übergeben. Die Übergabe an eine schweizerische diplomatische oder konsularische Vertretung dürfte in diesem Fall nicht zur Diskussion stehen, verzeigt doch der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz in ZZ.____, wo sich auch der Gerichtssitz befindet.

3.2

Eine Partei ist säumig, wenn sie eine Prozesshandlung nicht fristgerecht vornimmt oder zu einem Termin nicht erscheint (Art. 147 Abs. 1 ZPO). In Bezug auf das Einreichen eines Rechtsmittels, das die erforderlichen Formvorschriften nicht erfüllt, ist die Säumnisfolge Nichteintreten. Nachdem die Rechtsmittelfrist am 22. Juni 2026 abgelaufen ist und keine verbesserte Eingabe beim Gericht einging, hat der Beschwerdeführer die Frist zur rechtzeitigen Einreichung einer begründeten Beschwerde verpasst und es greifen die Säumnisfolgen. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

4.

Das Gericht entscheidet über die Prozesskosten (Art. 95 Abs. 1 lit. a und b ZPO) in der Regel im Endentscheid (Art. 104 Abs. 1 ZPO). Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei als unterliegend (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr (Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO) für das Rechtsmittelverfahren ist unter Berücksichtigung, dass einzig ein Prozessentscheid ergeht, für die Abschreibung der Beschwerde auf CHF 200.00 festzulegen (Art. 5 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 2 Abs. 3 Gerichtsgebührenreglement [GGebR, RB 2.3232]). Bei diesem Ausgang des Rechtsmittelverfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Eine Parteientschädigung an die Beschwerdegegnerin, die sich gar nicht erst vernehmen lassen musste, wird nicht zugesprochen.

Das Obergericht beschliesst:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Die Gerichtskosten werden auf CHF 200.00 festgelegt und dem Beschwerdeführer auferlegt.

3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

4. Eröffnung

   - Beschwerdeführer
   - Beschwerdegegnerin

   Mitteilung

   - Vorinstanz

Altdorf, 30. Juni 2026

OBERGERICHT DES KANTONS URI
Zivilrechtliche Abteilung

Die Präsidentin | Die Gerichtsschreiberin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110) erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen** nach der Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in der in Art. 42 BGG vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die zulässigen Beschwerdegründe richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert nach Art. 51 ff. BGG beträgt weniger als CHF 30'000.

Versand: